

Satzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck und Ziele
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Einkünfte und Mitgliedsbeiträge
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Protokollieren der Beschlüsse
- § 11 Wahlen
- § 12 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Haftung
- § 15 Datenschutz
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugendfußball TSV Heiligenstedten“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heiligenstedten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Rahmen der Förderung des Jugendfußballsports beim TSV Heiligenstedten e.V. durch finanzielle Förderung

- der Ausstattung der Jugendmannschaften mit dem Ziel eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Jugendabteilung
- der Anschaffung von kinder- und jugendspezifischen Trainingsutensilien (Leichtbälle, Kleinfeldtore, Leibchen, Hütchen etc.)
- gemeinschaftsfördernder Aktivitäten der Jugendmannschaften
- der Errichtung jugendspezifischer Sportanlagen und -Einrichtungen
- der Aus- und Fortbildung der Jugendtrainer

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen, welche die Vereinsziele unterstützen, können die Mitgliedschaft erwerben.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Es gibt zwei Kategorien der Mitgliedschaft:
 - ordentliche Mitglieder

– fördernde Mitglieder.

Natürliche Personen erwerben mit der Aufnahme in den Verein den Status eines ordentlichen Mitglieds. Juristische Personen erwerben mit der Aufnahme in den Verein den Status eines fördernden Mitglieds.

4. Mitglieder die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt aus dem Verein,
- b) Ausschluss aus dem Verein,
- c) Tod bei natürlichen Personen,
- d) Auflösung bei juristischen Personen.

2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung (Kündigung) ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- d) wenn es durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich beschädigt hat.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

5. Der begründete Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Der Ausschluss aus dem Verein ist mit der Zustellung wirksam und rechtskräftig. Rechtsmittel sind nur auf dem ordentlichen Rechtsweg zulässig.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eingezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Einkünfte und Mitgliedsbeiträge

Die Mittel für Vereinszwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen, zweckgebundene öffentliche Zuschüsse sowie durch Erträge aus Vereinstätigkeiten aufgebracht. Der Beitrag (Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit) für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Haushaltsplans
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) Grundsatzentscheidungen über bedeutende Maßnahmen und Veranstaltungen, die der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke durchführen will.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a.) der Vorstand beschließt oder
- b.) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter. Sie erfolgt durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten und am Schwarzen Brett des Gemeinde- und Sportzentrums Heiligenstedten. Mit der Bekanntgabe des Versammlungstermins ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Die vorläufige Tagesordnung und die Antragsfrist werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten sowie am Schwarzen Brett des Gemeinde- und Sportzentrums Heiligenstedten mitgeteilt. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Dabei ist die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen – ausgenommen gemäß § 9 Nr. 4 e dieser Satzung – können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

9. Anträge können von den Mitgliedern und den Vereinsorganen gestellt werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Die Dringlichkeit wird bejaht, indem die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden soll. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Beisitzer

2. Den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes seiner Mitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) die Führung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Entscheidung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit keine diesbezüglichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen
- c) die Aufnahme, der Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern

- d) die Behandlung von Anregungen der Vereinsmitglieder
- e) die Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden (diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden).

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Rahmen von Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder Vertreter schriftlich, fernmündlich, per eMail oder anderer elektronischer Schriftform einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei ist die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist eine Beschlussfähigkeit aufgrund mehrerer Rücktritte nicht mehr gegeben, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Pflicht, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Erlangung der Beschlussfähigkeit einzuberufen.

8. Neben den Vorstandssitzungen sind in einfach gelagerten Fällen von geringer Tragweite zur Beschlussfassung folgende Umlaufverfahren unter den Vorstandsmitgliedern zulässig:

Mitteilung des Beschlussgegenstandes und Erfragung der Abstimmungsentscheidung

- im schriftlichen Verfahren
- im elektronischen Verfahren .

Eine Kombination der o. g. Verfahren ist zulässig, sofern ein Vorstandsmitglied bei der gewählten Art des Umlaufverfahrens nicht erreichbar ist. Widerspricht ein Vorstandsmitglied im Einzelfall der vereinfachten Behandlung einer Angelegenheit im Umlaufverfahren, so muss die Abstimmungsentscheidung im Rahmen einer Vorstandssitzung erfolgen.

9. Die Beschlüsse und Tätigkeiten des Vorstandes sind zu protokollieren.

10. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt zulässig.

11. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

12. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, welche von dem jeweiligen Versammlungsleiter unterzeichnet und archiviert werden.

§ 11 Wahlen

1. Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

2. Die Wahlergebnisse berechnen sich nach der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei ist nur die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung des Vereins und den Jahresabschluss zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

3. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

§ 14 Haftung

1. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder wird im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2. Werden Vorstandsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen

Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

3. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zur Haftung, insbesondere wird auf die §§ 31 und 31a BGB verwiesen.

§ 15 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein zweckgebunden personenbezogene Daten wie Name, Geburtstag/-ort, Anschrift, Telefon und Bankverbindung auf. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter oder zweckfremder Nutzung geschützt. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung personenbezogener Daten.

2. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Berichte und Fotos von Teilnahmen an Turnieren und Veranstaltungen am Schwarzen Brett, in Vereinszeitungen, Infobroschüren und auf der Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von frühestens 2 Wochen eine neue Versammlung schriftlich einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den TSV Heiligenstedten e.V., mit der Zweckbestimmung, dass der TSV Heiligenstedten dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendfußballs zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 17.12.2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heiligenstedten, 17.12.2015

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Dieter Ja. Krause

de u. Krause

J. Bi

Rolf Thiel

J. A. G.

Heide Kroschke

Andreas / 08

M. K.

Kar. Bolto

Dennis Strunz